

Verordnung des Marktes Kinding über das Verhalten beim Baden und Zelten im Bereich des Erholungszentrums Kratzmühle

Der Markt Kinding erlässt aufgrund des Art. 25 und Art. 27 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich des Erholungszentrums Kratzmühle.
- (2) Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Regelung des Verhaltens im Geltungsbereich

Die Erholungssuchenden haben sich so zu verhalten, dass das Leben oder die Gesundheit anderer nicht gefährdet wird und sie haben alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.

§ 3

Einzelne Verbote

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. das Baden von Kindern unter 6 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Baden einer Aufsicht bedürfen,
2. andere Badegäste unterzutauchen,
3. Spiele und sportliche Übungen durchzuführen, wenn hierdurch andere gefährdet werden,
4. das Reiten,
5. Modellschiffe und –flugzeuge mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
6. den See mit Fahrzeugen mit eigener Antriebskraft zu befahren; ausgenommen sind Fahrzeuge der Wasserwacht,
7. zu segeln und zu surfen, wenn sich Badende im See befinden,
8. außerhalb der hierfür ausgewiesenen Plätze zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten,
9. Gegenstände, die Verletzungen verursachen können, wegzuwerfen, liegenzulassen oder ins Wasser zu bringen,
10. Abfälle aller Art außerhalb der Abfallkörbe abzulegen,
11. die Notdurft außerhalb der Bedürfnisanstalt zu verrichten,
12. sich im See mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
13. Gegenstände aller Art im oder am See mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
14. den Badesee, die Grünanlagen, die Toiletten- oder Duschanlagen, sowie die sonstigen Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
15. mit ansteckenden Krankheiten, betrunken oder unter Einfluss berauschender Mittel zu baden,
16. nackt zu baden und nackt sonnenzubaden,
17. Tiere aller Art mitzubringen, im See schwimmen zu lassen, zu baden oder zu waschen,

18. Feiern generell, insbesondere Schulklassen-/Schulfeiern, darunter auch Abschlussfeiern, abzuhalten oder daran teilzunehmen,
19. Anhänger, insbesondere Bootsanhänger, außerhalb der ausgewiesenen Parkplatzflächen vorübergehend oder dauerhaft abzustellen; von diesem Verbot ausgenommen ist nur der Be- und Entladevorgang bei Anwesenheit des Halters/Führers des Anhängers,
20. außerhalb der ausgewiesenen Angelzonen zu angeln,
21. den See sowie das gesamte Areal mit Drohnen zu überfliegen.

§ 4

Einrichtungen zum Schutze der Badegäste

- (1) Die Absperrung der Nichtschwimmerzone und die Schutzgeländer der Stege dürfen nicht betreten werden.
- (2) Die Nichtschwimmerabsperrungen dürfen nicht aus ihrer Verankerung entfernt oder mutwillig beschädigt werden.

§ 5

Befahren des Erholungszentrums und Parkplätze

- (1) Mit Kraftfahrzeugen darf außerhalb der öffentlichen Straßen nicht gefahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen oder auf öffentlichen Straßen, soweit dies nach der Straßenverkehrsordnung zulässig ist, abgestellt werden.
- (2) Mit Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) darf nur auf den Wegen und nur mit angepasster Geschwindigkeit gefahren werden; Fußgänger haben stets Vorrang und dürfen nicht gefährdet werden. Das Befahren der Wiesen- und der Strandflächen mit Fahrrädern ist nicht gestattet. Auf Wiesenflächen dürfen Fahrräder nur geschoben und abgestellt werden. Auf Strandflächen ist das Abstellen von Fahrrädern nicht gestattet.

§ 6

Zeltlagerplätze und Wohnmobilstellplätze

- (1) Zelten ist nur innerhalb der dafür ausgewiesenen und abgegrenzten Flächen (Jugendzeltlagerplatz südwestlich des Sees) gestattet.
- (2) Das Abstellen von Wohnmobilen ist nur in der Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr auf der dafür ausgewiesenen Fläche im Norden des Sees gestattet. Nachts von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist auf dieser Fläche das Abstellen untersagt, ebenso ständig außerhalb dieser Flächen.
- (3) Das Abstellen von Wohnwagen ist im gesamten Geltungsbereich der Verordnung untersagt.

§ 7

Haftung

Die Benutzung des Erholungsgeländes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Unfallschäden jeder Art übernimmt der Markt Kinding keine Haftung.

§ 8

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgelände ergehenden Anordnungen des vom Landkreis Eichstätt beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, vom Erholungsgebiet verweisen.

§ 9 Beseitigungspflicht, Zwangsmittel

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird eine Pflicht nach Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt, so können gegenüber dem Pflichtigen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 27 Abs. 1 GO i.V.m. dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) ergriffen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1, Art 27 Abs. 4 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.V.m. Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro bis höchstens 1.000 Euro belegt werden, wer

- (1) entgegen § 2 das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet oder die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Reinlichkeit im Geltungsbereich stört oder gegen die guten Sitten verstößt,
- (2) gegen ein im § 3 aufgeführtes Verbot verstößt,
- (3) entgegen § 4 Abs. 1 die Absperrungen der Nichtschwimmerzone oder die Schutzgeländer der Stege betritt,
- (4) entgegen § 4 Abs. 2 die Nichtschwimmerabsperrungen beschädigt oder entfernt,
- (5) entgegen § 5 Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Straßen fährt,
- (6) entgegen § 5 Abs. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abstellt,
- (7) entgegen § 5 Abs. 2 mit Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und Pedelecs) auf Strand- und Wiesenflächen fährt und sie auf Strandflächen abstellt,
- (8) entgegen § 6 einen Zeltlagerplatz oder einen Lagerplatz für Wohnwagen errichtet.
- (9) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 8 nicht Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. Juli 2001, die zuletzt durch die §§ 1, 2, 3 der Änderungsverordnung vom 15. Oktober 2015 geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Kinding, den 15.04.2021



Markt Kinding

Böhm
Erste Bürgermeisterin